

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/B/7/14 vom 27. Februar 1990

Neuhausen am Rheinfall,
Baulinienplan Nr. 54,
Genehmigung

I.

Mit Beschluss vom 7. März 1989 hat der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall den Baulinienplan Nr. 54 geändert. Aufgrund eines während der Auflagefrist erhaltenen Hinweises, wonach die Baulinie im Bereich des Grundstücks GB Nr. 2026 teilweise in die Freihaltezone zu liegen komme, beschloss der Gemeinderat am 3. Oktober 1989 eine entsprechende Korrektur und legte den Plan im Sinne von Art. 11 des Baugesetzes des Kantons Schaffhausen (BauG) erneut öffentlich auf. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 9. Januar 1990 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Baulinienplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

Gemäss Art. 30 Abs. 6 BauG darf der Abstand zwischen den Baulinien nicht weniger als 12 m betragen und bei offener Bauweise ist ein Mindestabstand der Baulinie zum öffentlichen Grund von 5 m einzuhalten. Diese Masse werden im Bereich des Fussweges GB Nr. 629, der sich im Eigentum der Gemeinde befindet, unterschritten.

Nach Art. 57 BauG kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften bewilligen, wenn dadurch eine bessere Lösung für die Allgemeinheit ermöglicht wird und keine wesentlichen Interessen der Nachbarn verletzt werden. Die

Voraussetzung der "bessere Lösung für die Allgemeinheit" wurde indessen durch die obergerichtliche Rechtssprechung relativiert. Demnach ist lediglich zu prüfen, ob Interessen der Öffentlichkeit verletzt werden.

Beim Grundstück GB Nr. 629 handelt es sich um einen öffentlichen Fussweg (vgl. Strassenrichtplan der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall). Ein Ausbau ist weder erforderlich noch vorgesehen. Die Abweichung gegenüber den Vorschriften von Art. 30 Abs. 6 BauG lässt sich vertreten, werden doch dadurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt. Somit kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall am 7. März/3. Oktober 1989 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes Nr. 54 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8212 Neuhausen am Rheinflall, unter Beilage von drei unterzeichneten Plänen
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage eines unterzeichneten Planes
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Meliorations- und Vermessungsamt

DER STAATSSCHREIBER:

